

Tatverdächtiger identifizierbar dargestellt

Persönlichkeitsrechte überwiegen das öffentliche Interesse

Gedruckt und online berichtet eine Boulevardzeitung über einen Unternehmer, der ein vierjähriges Mädchen entführt hat, um Geld von dessen Eltern zu erpressen. Den mutmaßlichen Täter zeigt das Blatt mit einem ungepixelten Foto. Es teilt den Lesern mit, dass der Mann in Afrika geboren ist, leidenschaftlich gern golft und in einem namentlich genannten Stadtteil einer Großstadt eine Confiserie und einen Tierfutterladen betreibt. Von der Mutter seiner Kinder (6, 7 und 9) lebe er getrennt. Ein Leser der Zeitung erkennt eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen. Die Rechtsvertretung der Zeitung spricht von einer spektakulären Entführung. Der Entführer sei ein auf frischer Tat ertappter, geständiger Jurist und selbst Familienvater. Sie beruft sich auf besondere Umstände des Falles und - damit verbunden - auf eine Ausnahme nach Ziffer 8 und Richtlinie 8.1 des Pressekodex. Der Abdruck des Fotos und des Namens des Betroffenen seien dadurch gerechtfertigt. Der Entführer habe die ihm zur Last gelegten Taten gestanden. Er sei bei der Geldübergabe beobachtet und kurz darauf festgenommen worden. Dadurch sei er zu einer relativen Person der Zeitgeschichte geworden. Der Täter habe die Entführung des Kindes bis ins Detail geplant. Dies lasse eine schwerwiegende kriminelle Energie erkennen.

Die Zeitung hat die Persönlichkeitsrechte des abgebildeten und detailreich beschriebenen mutmaßlichen Täters nach Richtlinie 8.1 des Pressekodex verletzt. Der Beschwerdeausschuss spricht eine nicht-öffentliche Rüge aus. Die Persönlichkeitsrechte von Straftätern sind nicht schon aufgrund der begangenen Straftat geringer zu bewerten. Dabei berücksichtigt der Presserat, dass ein Kind Opfer einer besonders schweren Straftat geworden ist. Aus der Schwere der Tat kann jedoch nicht geschlossen werden, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die Persönlichkeitsrechte des mutmaßlichen Täters überlagert. Auch das Geständnis rechtfertigt nicht die identifizierende Berichterstattung. Gleiches gilt für Aspekte wie das genaue Planen der Tat, die familiäre Situation des mutmaßlichen Täters und seine berufliche Stellung. Diese seien möglicherweise strafrechtlich von Bedeutung, nicht jedoch presseethisch. Das Foto in der Printausgabe der Zeitung erzeugt schon aufgrund seiner Größe eine Prangerwirkung. Die identifizierende Berichterstattung ist geeignet, dem Abgebildeten in seinem sozialen Umfeld langfristigen Schaden zuzufügen. Alles in allem – so der Presserat – sind die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen höher zu bewerten als das öffentliche Interesse. (0103/11/2)

Aktenzeichen:0103/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge